

Stand : 21.11.2021

Lfd. Nr.	TÖB	Aktenzeichen beim TÖB	Datum Stellungnahme	Datum Abgabe	Bedenken / Anregung	Würdigungsvorschlag / Stellungnahme Planer
1	Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken	A-A2 7517.0		eMail 25.08.2021	Keine Einwände	Der TÖB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg			Nicht abgegeben	-	Der TÖB wird erneut beteiligt
3	Bayerischer Bauernverband			Nicht abgegeben	-	Der TÖB wird erneut beteiligt
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	P-2021-4643-1_S2		eMail 08.09.2021	Es wurden einige Hinweise zum Umgang mit dem Bodendenkmal gegeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sollte ein Eingriff in den Boden unvermeidbar sein ist als Ausgleich eine archäologische Grabung vorzunehmen</li> <li>- Der Satz: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. soll in den Lageplan und ggf. in den Umweltbericht eingearbeitet werden</li> <li>- Nur außerhalb des kartieren Bodendenkmals sind Schraubanker oder magnelisbeschichtete Stützen einzusetzen. Das Bodendenkmal darf nicht überbaut werden.</li> </ul>	Eine archäologische Grabung wurde vom Vorhabenträger bereits 2020 veranlasst. Diese wurde in enger Abstimmung mit dem Amt für Denkmalpflege, genauer Frau Dr. Weiler-Rahnfeld und von der Firma Archäologische Dokumentation Scherbaum durchgeführt. Im Zuge dieser Grabung wurde die Zone des Denkmals, sowie die Pufferzone erweitert. Der Bereich des Bodendenkmals ist NICHT Teil des Bebauungsplans. Hier wird die Farbgebung im Plan aktualisiert, um diese Tatsache noch einmal zu verdeutlichen. Zusätzlich ist die Pufferzone ausschließlich für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, so dass auch in der von der Grabung vergrößerten Pufferzone keine Bebauung vorliegt.  Für den Teil der Anlage, der nicht in der Pufferzone liegt, werden große Tische mit wenigen Stützen verwendet, um den Eingriff in den Boden zu minimieren.  Die Kabel verlaufen, wenn möglich oberflächlich an den Modultischreihen. Da aber auch eine Beweidung geplant ist und oberflächlich Kabel aufgrund der hohen Spannung eine Gefahr für Tier und Mensch darstellen, wird es sich nicht vermeiden lassen einige wenige Kabelgräben zu verlegen. Dies

5. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Itzgrund, Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agrovoltaikanlage am Feldhut“  
Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 23.08.2021 bis 24.09.2021

				Kabel sollten wenn möglich oberirdisch verlegt werden.	wird aber in Abstimmung mit der Behörde geschehen. Es wird ein Hinweis übernommen, der besagt, dass die Kabelgräben mit der Behörde abzustimmen sind.	
					Vor Baubeginn ist eine Genehmigung nach Art 7.1 BayDSchG einzuholen und es wird sich dafür mit der Behörde abgestimmt. Dies ist auch schon als Hinweis im Bebauungsplan vorhanden.	
5	Bund Naturschutz		Nicht abgegeben	-	Der TÖB wird erneut beteiligt	
6	Deutsche Telekom AG		eMail, 02.09.2021	Keine Einwände, jedoch bitte bei Planänderungen erneut beteiligt zu werden.	Nur bei wesentlichen Änderungen erneut zu beteiligen.	
7	Bayernwerk AG	22.09.2021	Post, 28.09.2021	Keine Einwände, da im Planungsgebiet keine Versorgungsanlagen betrieben werden.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.	
8	PLEdoc GmbH (Ferngas Nordbayern)		Nicht abgegeben	-	Der TÖB wird erneut beteiligt	
9	Fernwasserversorgung Oberfranken	2021-413	25.08.2021	Post, 03.09.2021	Keine Einwände, Belange bleiben unberührt.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
10	Industrie- und Handelskammer zu Coburg		19.08.2021	Post, 03.09.2021	Keine Einwände. Detailgrad der Umweltprüfung ist ausreichend.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
11	Landratsamt Coburg Kreisbauamt	6100/2 Nr.139=41		eMail 24.09.2021	<u>Wasserrecht</u> Das Plangebiet liegt innerhalb des mit Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 11. Juli 2005 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Brunnen „Bodelstadt“ für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Itzgrund (Coburger Amtsblatt S. 81 ff). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 der Schutzgebietsverordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete in allen	<u>Wasserrecht</u> Da das Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet liegt, wurde explizit darauf geachtet, dass die Schutzgebietszone I ausschließlich für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen wurde. Für die engere Schutzzone, (Zone II) wurde sich an das Merkblatt Nr. 1.2/9 des LfU orientiert: Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten.

Schutzzonen verboten. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist daher rechtswidrig.

#### Kreisbrandrat

An jedem Zugang ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Es ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan zu erstellen.

Sollte sich die Anlage mehr als 50m von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, sind die Richtlinien für Flächen für die Feuerwehren einzuhalten.

#### Untere Straßenverkehrsbehörde

Keine grundsätzlichen Einwände. Folgende Hinweise wurden gegeben:

- Die gemäß Art. 23, 24 BayStrWG für Staatsstraßen und gemäß § 9 FStrG für Bundesstraßen vorgeschriebene Bauverbotszone von 20 m sowie die Anbaubeschränkungszone von 40 m sind einzuhalten. Dies gilt auch für evtl. vorgesehene Sichtschutzzäune, Hecken und/oder Sträucher.
- Es dürfen bei der Erschließung keine zusätzlichen Wege gebaut werden
- Beteiligung des staatl. Bauamtes Bamberg falls noch nicht geschehen.

Um das Verfahren dennoch zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, muss beim Landratsamt Coburg eine Ausnahmegenehmigung für den Bau in einem Trinkwasserschutzgebiet erwirkt werden.

Es wurde in Abstimmung mit dem WWA Kronach und dem LRA Coburg eine Ausnahmegenehmigung erwirkt. Die Hinweise, die es im Zuge der Ausnahmegenehmigung zu beachten gilt, sind bereits im Bebauungsplan festgehalten.

#### Kreisbrandrat

Die Hinweise sind bereits in den Bebauungsplan eingearbeitet

#### Untere Straßenverkehrsbehörde

Es wurde bereits eine Blendgutachten erstellt, welches eine Blendung ausschließt. Sollte es trotz allem zu einer Blendung kommen, werden spätere Maßnahmen zur Reduzierung ergriffen.

Zusätzliche Wege sind nicht geplant und auch nicht im Bebauungsplan vorgesehen.

Das staatliche Bauamt Bamberg wurde bereits beteiligt. (vgl. Nummer 19)

Im Zuge des Bauleitverfahrens wird in enger Abstimmung mit dem Staatl. Bauamt Bamberg eine Sondergenehmigung angestrebt, um die Bauverbotszone angemessen zu reduzieren.

- Gegen eine verkehrsgefährdende Blendung sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Behindertenbeauftragte

Keine Einwände

12 Landratsamt Coburg  
Amt f. Gesundheit

6100/2 Nr.139=41

Post,  
29.12.2020

Immissionsschutz

- Es wurden folgende Hinweise gegeben:
- Nächstgelegener Immissionsort ist die Oskar-Schramm-Schule, diese sollte daher in der textlichen Festsetzung unter Ziffer 7 aufgenommen werden.
  - Im Zuge des Blendgutachtens ist in den Festsetzungen folgender Satz aufzunehmen: "Bis die umlaufenden Hecken dicht und hoch genug gewachsen sind, sind Sichtschutzmatten nach Bedarf am nordöstlichen und südöstlichen Teil des Zaunes anzubringen."
  - Im Umweltbericht wird im letzten Absatz auf Seite 5 vom Bebauungsplan und Flächennutzungsplan der Stadt Seßlach gesprochen.

Immissionsschutz

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden entsprechend ergänzt und der Rechtschreibfehler im Umweltbericht korrigiert.

Denkmalschutz

Die im Vorentwurf dargestellte Fläche entspricht nicht der Realität. Die Fläche ist entsprechend anzupassen. Wenn nicht bereits geschehen ist das Bayr. Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.

Denkmalschutz

Eine archäologische Grabung wurde vom Vorhabenträger bereits 2020 veranlasst. Diese wurde in enger Abstimmung mit dem Amt für Denkmalpflege, genauer Frau Dr. Weiler-Rahnfeld und von der Firma Archäologische Dokumentation Scherbaum durchgeführt. Im Zuge dieser Grabung

					<p>wurde die genaue Zone des Denkmals, sowie eine Pufferzone ermittelt.</p> <p>Der Bereich des Bodendenkmals ist NICHT Teil des Bebauungsplans. Hier wird die Farbgebung im Plan aktualisiert, um diese Tatsache noch einmal zu verdeutlichen. Zusätzlich ist die Pufferzone ausschließlich für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, so dass auch in der von der Grabung vergrößerten Pufferzone keine Bebauung vorliegt.</p> <p>Bevor ein Bau möglich ist, muss eine Genehmigung nach Art 7.1 BayDSchG erwirkt werden. Dies kann aber erst nach Abschluss des Bauleitverfahrens in die Wege geleitet werden, wenn die genauen Spezifikationen des Baus, wie zum Beispiel die Stützen der Modultische, feststehen. Dies ist auch im Bebauungsplan als Hinweis festgelegt.</p> <p>Das Bayr. Landesamt für Denkmalpflege wurde bereits beteiligt. (vgl. Nummer 4)</p>
13	Landratsamt Coburg Untere Naturschutzbehörde	6100/2 Nr.139=41	Post, 29.12.2020	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die gewählten Ausgleichsmaßnahmen sind Standard bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Es wird daher empfohlen den üblichen Ausgleichsfaktor von 0,2 zu verwenden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind Standard und nicht geeignet, um eine Reduzierung des Ausgleichsfaktors zu rechtfertigen.</p> <p>Bemaßungen sind nicht lesbar.</p> <p>Anerkannt werden kann die Außenbegrünung des Zauns mit einer mindestens dreireihigen Hecke aus standortheimischen Gehölzen und einer</p>	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Der Ausgleichsfaktor von 0,1 wurde angesetzt, da eine Agrovoltaikanlage nicht mit einem herkömmlichen Solarpark gleichzusetzen ist.</p> <p>Zwar ist eine Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage häufig ein wesentlicher Bestandteil einer Agrovoltaikanlage, allerdings unterscheidet sich letztere dabei dennoch wesentlich von dieser.</p> <p>Um eine weitere landwirtschaftliche Nutzung und bessere Vereinbarkeit mit den Schutzgütern – vor allem Natur, Wasser und Landschaft - zu erzielen, verwendet diese beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• höhere und größere Tische</li> <li>• größere Abstände zwischen den Reihen und zum Zaun</li> </ul>

Breite der Pflanzfläche von mindestens fünf Metern.

Aufgrund der Lage der geplanten Ökokontofläche im umzäunten Bereich und abgeschirmten Bereich innerhalb der Solarmodule kann nur von geringem Aufwertungsfaktor ausgegangen werden. Die Berechnung ist unter nachvollziehbaren und belastbaren Fachvorgaben neu in Ansatz zu bringen.

Die Flächenbilanz ist nicht nachvollziehbar. Es ist eine Flächenbilanz getrennt nach notwendiger Ausgleichsfläche für die Bauleitplanung der Photovoltaikanlage und evtl. gewünschter Fläche für Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Dies sind zwei **getrennte** Maßnahmen, für die auch **getrennte Verfahren** notwendig werden. Alle geplanten Flächen sind im Plan exakt festzulegen und zu vermaßen. Die Flächen und Maße müssen im Gelände nachvollziehbar und überprüfbar sein.

- dauerhafte, statt temporäre Beweidung
- bewusst aufwändigere Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Streuobstwiese statt einfacher Wiese, autochthones Saatgut auch innerhalb der Modulfläche, Biotopbausteine)
- häufiges anknüpfen der Ausgleichsmaßnahmen an umliegende Biotope
- Magnelis beschichtete Stützen
- häufig semitransparente Glas/Glas Module

Alles in allem also höhere Kosten bei geringerem Flächenwirkungsgrad im Vergleich zu einem üblichen Solarpark. Dies wird jedoch aus genannten Anlass bewusst in Kauf genommen.

Zum besseren Verständnis folgend ein kurzes Bild eines der besagten normalen Solarparks aus dem Coburger Umland - welcher eher den Charme einer Industrieanlage hat - zur Verdeutlichung des Unterschieds:



*Konventioneller Solarpark Raum Coburg: Kaum Abstand zw. den Reihen und zum Boden, Beschattung der Flächen, geringe Vegetationsqualität, hoher Flächenwirkungsgrad*



*Beispiel Glas/Glas Module: Teillichtdurchfall schafft helle, nutzbare Flächen direkt unter den Modulen. Beispiel zeigt einen Parkplatz, da diese Module bisher auf Grund des höheren Preises eben nicht bei Parks eingesetzt werden. ©Solarwatt*

Genau für solche Fälle sieht der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt, Stand 2014, unter Punkt 2.4.2 vor den Kompensationsbedarf um 50% zu reduzieren, um den unnötigen Entzug landwirtschaftlicher Fläche bei höherwertigeren Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.

Hierbei wird unter anderem explizit das Beispiel der Reduzierung von 0,2 auf 0,1 bei „(...) Verwendung von standortgemäßen, autochthonem Saat- und Pflanzgut, sowie die Neuanlage von Biotoperelementen (z.B. Lesesteinhaufen, (...))“ genannt – also genau unser Fall.

Im Besonderen die großflächige Verwendung von teurem, autochthonem Saatgut innerhalb der Zaunfläche, wie bei diesem Vorhaben festgesetzt, ist kein dabei Standard. Dieses bei einem normalen Solarpark höchstens auf dessen Ausgleichsflächen eingesetzt.

Um diese ökologische Höherwertigkeit dabei möglichst objektiv zu verifizieren, wurde zudem

ergänzend eine Bewertung nach dem Punktesystem der BayKompV. angewandt, welche genau hierfür gedacht ist – eine objektive Bewertung der Qualität einer Maßnahme statt deren Quantität in Fläche.

Genau aus diesem Grund stimmte wohl auch das Amt f. Landwirtschaft im Bauleitverfahren für die Agrovoltaikanlage an der Bühl in der frühzeitigen Beteiligung explizit diesem Vorgehen und dem angesetzten Faktor von 0,1 zu.

Auch dieser Schritt geht genau in die gewünschte Richtung des oben genannten Leitfadens, weniger, dafür aber höherwertigere Ausgleichsflächen zu schaffen.

Es wird daher empfohlen, den Ausgleichsfaktor von 0,1 beizubehalten.

Der Plan wird entsprechend angepasst und die Bemaßung vergrößert

Der Aufwertungsfaktor wird gerne an entsprechende Richtlinien angepasst und ein Konzept für die Ökopunkte vorgelegt.

Sowohl im Umweltbericht als auch in Bebauungsplan sind für Ausgleich und Kompensation unterschiedliche Tabellen vorhanden.

14	Regierung von Oberfranken Gewerbeaufsicht	BS 4160/2021-C	24.08.2021	Post 29.08.2021	Keine Einwände.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
15	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayer		16.09.2021	Post, 20.09.2021	Keine Einwände.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.



5. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Itzgrund, Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agrovoltaikanlage am Feldhut“  
Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 23.08.2021 bis 24.09.2021

16	Regierung von Oberfranken – SG24			eMail 26.08.2021	Es bestehen keine Einwände. Es wird darum gebeten die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde Coburg zu beachten	Die Untere Naturschutzbehörde wurde bereits im Verfahren beteiligt und vorgebrachte Hinweise behandelt.  Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
17	Regierung von Oberfranken Höhere Naturschutzbehörde			nicht abgegeben	-	Der TöB wird erneut beteiligt
18	Regionaler Planungsverband Oberfranken West			eMail, 29.04.2021	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
19	Staatliches Bauamt Bamberg	4622 Itzgrund/Bodelstadt		eMail, 17.09.2021	Das Gebiet befindet sich in der Nähe der St2205 Abs. 260 bei Station 1. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände aber einige Hinweise:  - Eine 20m breite Bauverbotszone, welche auch in den Plänen darzustellen ist - Erschließung über einen schon bestehenden Feld- oder Waldweg - Es darf keine Entwässerung in Richtung der Straße	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Absprache mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg sowie dem Erwirken einer Sondergenehmigung wird ein Schutzstreifen von 13m freigelassen und in den Plänen kenntlich gemacht.
20	Wasserwirtschaftsamt Kronach			Nicht abgegeben	-	Der TöB wird erneut beteiligt
21	SUEC Energie und H2O GmbH	E 113-th		eMail 19.08.2021	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
22	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg	VM 2323	27.08.2021	Post, 29.08.2021	Keine Einwände, jedoch folgende Hinweise:  - Grenznachweis im Plangebiet entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, weshalb empfohlen wird eine Grenzfestellungsvermessung beim ADBC Coburg zu beantragen	Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Begründung, sowie auf dem Internetportal, ergänzt.

5. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Itzgrund, Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agrovoltaikanlage am Feldhut“  
Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 23.08.2021 bis 24.09.2021

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzdarstellung ist aktuell</li> <li>- Bereits vorhandene Katasterfestpunkte sind nicht gefährdet</li> <li>- Es ist nicht sichergestellt, dass der Gebäudebestand lückenlos enthalten ist</li> <li>- Die Bauleitpläne sind auch digital zu veröffentlichen über das zentrale Internetportal des Landes (<a href="http://www.bauleitplanunbg.bayern.de">www.bauleitplanunbg.bayern.de</a>)</li> <li>- Zur Verfügung gestellte Karten auf Aktualität und Copyright prüfen</li> </ul>		
23	TenneT TSO GmbH		eMail, 20.08.2021	Keine Anlage der TenneT im Bereich der Anlage, Belange dadurch nicht betroffen.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.	
24	Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH		15.09.2021	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.	
25	Deutsche Bahn AG		Nicht abgegeben	-	Der TöB wird erneut beteiligt	
26	E.ON Netz GmbH	6102	10.09	Nicht abgegeben	-	Der TöB wird erneut beteiligt
27	E.ON Energie Deutschland GmbH		Nicht abgegeben	-	Der TöB wird erneut beteiligt	
28	Stadt Staffelstein		Nicht abgegeben	-	Der TöB wird erneut beteiligt	
29	Markt Ebensfeld		Nicht abgegeben	-	Der TöB wird erneut beteiligt	
30	Gemeinde Untermerzbach		eMail 23.08.2021	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.	
31	Gemeinde Großheirath		10.09.2021	Post 14.09.2021	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
32	Markt Rattelsdorf		16.09.2021	eMail 27.09.2021	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.

33	Stadt Seßlach	eMail 23.08.2021	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
34	ZV zur Wasserversorgung "Banzer Gruppe"	Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.  Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.

**Anzahl beteiligter TöBs**

	<b>34</b>
mit Zustimmung	32
<i>davon ausdrückliche Zustimmung</i>	<i>0</i>
<i>davon durch Einvernehmen, Ausdruck der Unberührtheit der Belange oder Nichtabgabe einer Stellungnahme</i>	<i>29</i>
<i>davon unter Hinweisen</i>	<i>3</i>
mit Einwände	2
nicht zustellbar	0

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.